

Petra und Georg Weiss
Zur Hämmermark 30

48727 Billerbeck, 18.08.2019

Rat
der Stadt Billerbeck
Markt 1

48727 Billerbeck



Antrag auf Änderung/Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 27 - Oberlau II
nebst 1. Änderung vom 12. April 2011

Guten Tag,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitten wir Sie, den Bebauungsplan der Stadt Billerbeck Nr. 27
„Oberlau II“ nebst 1. Änderung vom 12. April 2011 wie folgt zu
ergänzen:

„Ein Garten-/Gerätehaus pro Grundstück mit bis zu 9 qm
Grundfläche ist auch außerhalb der Baugrenzen und der für
Nebenanlagen festgesetzten Flächen zulässig.

Die in Anspruch genommene Fläche für Nebenanlagen im
Vorgartenbereich soll für die Unterbringung von Fahrrädern/E-
Bikes und dergleichen genutzt werden.“

*Eine eindeutige Ausweisung von Bereichen innerhalb der
Vorgartenflächen für die Errichtung von Nebenanlagen im
vorderen Bereich zur Straße hin soll zeichnerisch ergänzt
werden. Als Vorbild soll der Bebauungsplan Oberlau III dienen.*

-2-

Es sollen explicit Bereiche für Nebenanlagen innerhalb der Vorgartenflächen „hinter“ einem ca. 0,5 m breiten und „durchgängigen“ Grünstreifen, welcher sich zur Straße hin befindet, im Bebauungsplan ausgewiesen werden.

Der Ergänzungstext für die Bebauungsplanänderung ist unterstrichen dargestellt und die Vorgaben für die zeichnerische Umsetzung ist kursiv geschrieben.

Zu den Gründen:

Aus städteplanerischer Sicht bedeutet die o. g. Ergänzung eine Angleichung zu den Bebauungsplänen „Oberlau III“, „Sandbrink“ und „Gantweger Bach“.

In diesen Bebauungsplänen wurden größtenteils durch Ausweisung von Flächen für Nebenanlagen in den Bereichen der Vorgartenflächen den Bauherrinnen/Bauherren bereits die Möglichkeit gegeben, unter anderem auch hier Garten-/Gerätehäuser zu errichten.

Durch die Begrenzung von bis zu 9 qm Grundfläche wird nur ein geringer Teil der Vorgartenfläche für die Errichtung von einem Garten-/Gerätehaus in Anspruch genommen. Der weitaus größere Teil bleibt gärtnerisch genutzte Vorgartenfläche.

Im Ursprungsbebauungsplan „Oberlau II“ sind bereits bei einer geraumen Anzahl von Grundstücken die Optionen gegeben, im Vorgartenbereich Nebenanlagen - wie von uns beantragt - zu errichten (siehe auch als Beispiel die Anlage Teilentwurf).

Die Grundzüge der Planung sind in diesem Fall nicht berührt, da die Änderungen räumlich begrenzt sind, der Gebietscharakter unverändert bleibt und die Veränderung nicht zu Lasten der Nachbarschaft geht, sondern im Gegenteil die Wohnumfeldsituation verbessert.

-3-

-3-

Bei der damaligen Hausplanung vor über 20 Jahren konnte man nicht daran denken, dass sich durch die neue E-Mobilität der Fahrradfuhrpark so immens entwickeln würde. Daher hat man heutzutage das Problem der Unterbringung von Fahrrädern und E-Bikes.

Für viele Familien wurde im Laufe der Zeit der vorgesehene Platz innerhalb von Garagen oder Carports für Gartengeräte sowie Fahrräder, E-Bikes, Fahrradanhänger für Kleinkinder und E-Scooter zu klein. Damit alle Familienmitglieder wieder einen leichteren Zugang zu v. g. Fahrzeugen bekommen sollten, wäre ein **Garten-/Gerätehaus im vorderen Bereich zur Straße hilfreich und notwendig, da nicht alle Grundstücke die Möglichkeit hergeben, innerhalb der Baugrenzen einen solchen Fahrradunterstand zu errichten, weil die Baugrundstücke hierfür zu schmal sind.** Zum Beispiel seien hier genannt die Häuserreihe „Zur Hämmermark 1 bis 9“ oder die Häuserreihe „Zur Hämmermark 16 bis 36“.

Es soll möglich sein, dass gleichwertige straßennahe Nebenanlagen für Fahrräder sowie für PKWs gebaut werden können.

Aus klimaschutzpolitischen Gründen („fahrradfreundliche Stadt“) spricht ebenso für die Bebauungsplanänderung, dass

- a) durch den zusätzlich gewonnenen Raum (Abstellmöglichkeit für Fahrräder und/oder E-Bikes) für den Einstieg in die vorgenannte E-Mobilität ein Anreiz geschaffen wird
- b) unter Schutzbedingungen die Akkus für E-Bikes/Pedelecs geladen werden können
- c) ein leichter Zugang zu Fahrrädern und Pedelecs gegeben wird und so öfter das Auto in der Garage stehen bleibt.

Fazit:

- Durch die Bebauungsplanänderung erhalten die Bürgerinnen und Bürger aus dem Gebiet „Oberlau II“ die gleichen Rechte wie die Bewohner/-innen in den Gebieten „Oberlau III“, „Sandbrink“ und „Gantweger Bach“.
- Durch die Änderung des Bebauungsplanes werden die Rechte der Bewohner/-innen des Gebietes „Oberlau II“ nicht negativ tangiert, vielmehr können alle nur profitieren.
- Die Bebauungsplanänderung ist nicht nur klimaneutral, sondern fördert die Mobilität per Fahrrad oder Pedelec.
- Die Bebauungsplanänderung ist kostenneutral.

Wir bitten um eine wohlwollende Prüfung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Georg Klein

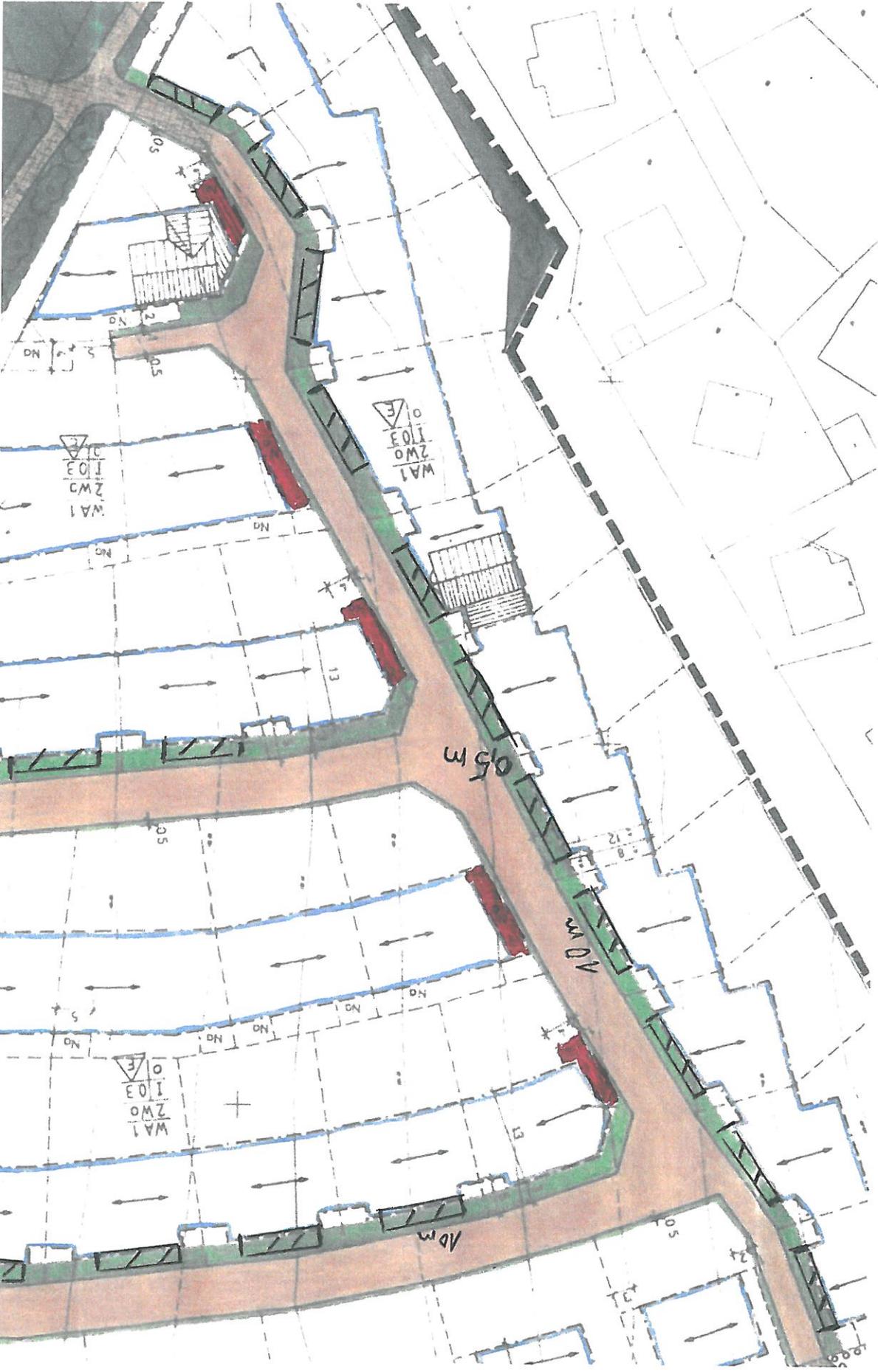
Petra Weiss

- Anlagen:
- Auszug B-Plan „Oberlau III“
 - Musterbeispiel für die B-Planänderung „Oberlau II“
 - Auflistung praktischer Gründe für die B-Planänderung

Anlage zum Antrag auf Bebauungsplanänderung „Oberlau II“ vom 15.08.2019

Entwurf (Teilgebiet) für die beantragte Bebauungsplanänderung

Die hier rot gekennzeichneten Flächen für Nebenanlagen zeigen die bereits gültigen Flächen für Nebenanlagen im Gebiet „Oberlau II“. Die schraffierten Flächen zeigen die beantragten Flächen für Nebenanlagen. Bei dieser Positionierung der „neuen“ Flächen für Nebenanlagen erfolgt keine Beeinträchtigung der Nachbarn!



Praktische Gründe für den Antrag auf Änderung/Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 27 - Oberlau II nebst 1. Änderung vom 12. April 2011

Bei vielen Familien im Bebauungsplangebiet „Oberlau II“ haben sich im Laufe der Zeit nachfolgende Probleme ergeben:

- Bei der damaligen persönlichen Hausplanung vor über 20 Jahren war nicht daran zu denken, dass sich durch die neue E-Mobilität der Fahrradfuhrpark so immens entwickeln würde. Daher hat man heutzutage das Problem der Unterbringung von Fahrrädern und E-Bikes sowie weiterem Zubehör wie Fahrradanhänger.
- Bedingt durch den Staumangel innerhalb der Garage/Carport werden die teuren Pedelecs im Keller aufbewahrt und es ist sehr mühselig diese aus dem Keller zu tragen bzw. wieder in den Keller zurückzustellen
- Die Fahrräder und Pedelecs stehen in der Garage/Carport so dicht zusammen, dass das Heraussetzen schon eine Prozedur für sich ist und Macken nicht ausbleiben.
- Fahrräder/E-Bikes stehen hinten in der Garage und beim Nachvorneschieben wird auch schon einmal das Auto zerkratzt.
- Der Platz ist so eng, dass für eine Pedelec-Fahrt erst das Auto aus der Garage gefahren muss, dann das Pedelec und danach muss das Auto wieder in die Garage gesetzt werden.
Bei der Rückkehr dann das Ganze noch einmal in umgekehrter Reihenfolge. Da lässt man einfach aus Bequemlichkeit, trotz ökologischer Bedenken, das Pedelec in der Garage/Carport stehen.
- E-Bikes zur Reduzierung des Kraftfahrtverkehrs werden erst gar nicht angeschafft, da keine Stellmöglichkeit vorhanden ist.
- Allein die Nutzung von Fahrradanhängern für Kleinkindern bzw. von Fahrradlastenanhängern stellten schon ein Problem der Unterbringung dar.
- Das Abstellen der v. g. Fahrzeuge in sog. Fahrradgaragen ist nicht möglich, da für viele Familien dieser Raum zu klein ist (Stichwort: mehrere Fahrräder, mehrere E-Bikes/Pedelecs, Fahrradanhänger -für Kleinkinder/Lasten- und demnächst E-Scooter).
- Für viele Bürger/-innen ist heutzutage eine gute Unterbringung ihrer Fahrräder/E-Bikes ebenso wichtig, wie der Abstellraum ihres PKWs.

Für eine fahrradfreundliche Stadt reicht nicht allein die Anschaffung von Fahrrädern/E-Bikes aus, sondern es muss auch die private Abstellfrage geklärt werden. Durch die o. g. B-Planänderung könnten all die aufgeführten Probleme ohne großen Aufwand beseitigt werden. Diese B-Planänderung bedeutet im innerstädtischen Verkehr der Stadt Billerbeck und Umgebung einen weiteren Schritt weg vom Auto und hin zur umweltfreundlichen Fortbewegung.